



## Beschlussvorlage Nr. 075/2017

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis			TOP
		Ja	Nein	Enth.	
01.06.2017	Samtgemeindevorstand				13
08.06.2017	Samtgemeinderat				5

### Tagesordnungspunkt:

#### **Optionales Widerspruchsverfahren nach § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes**

### Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, S. 119) wurde in Art. 4 auch die Vorschrift über das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) in § 80 des Niedersächsischen Justizgesetzes komplett neu gefasst. Neben der Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens in einzelnen Bereichen wurde dabei in § 80 Abs. 3 NJG auch ein sog. „Behördenoptionsmodell“ eingeführt. Diese Neuregelung tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

Nach § 80 Abs. 3 NJG können Verwaltungsakte (bei denen grundsätzlich das Vorverfahren nach § 80 Abs. 1 und 2 NJG entfallen ist), die u.a. auf der Grundlage von Rechtsvorschriften zu kommunalen Abgaben erlassen werden, mit der Anordnung versehen werden, dass vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind. Dies bedeutet, dass die Kommunen künftig eine Ermessensentscheidung treffen müssen, ob sie in den vom Gesetz nach § 80 Abs. 3 NJG vorgesehenen Fällen ein Widerspruchsverfahren anordnen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat in dem anliegenden Papier vom 10.05.2017 Hinweise zur Ermessensbetätigung beim optionalen Widerspruchsverfahren erarbeitet.

Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft den Kommunen, eine zentrale Festlegung des Ermessens für die gesamte Verwaltung vorzunehmen und grundsätzlich auf ein Vorverfahren zu verzichten.

### Anlage(n):

1. Entwurf einer Richtlinie der Samtgemeinde Sottrum zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens nach § 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)
2. Rundschreiben des Nieders. Städte- und Gemeindebundes Nr. 074/2017 vom 12.05.2017
3. Hinweise der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Ermessensbetätigung beim optionalen Widerspruchsverfahren nach § 80 Abs. 3 NJG vom 10.05.2017

### **Beschlussvorschlag:**

In der Samtgemeinde Sottrum wird das Ermessen im Rahmen von § 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes grundsätzlich in der Weise ausgeübt, dass die Anordnung eines Vorverfahrens nicht stattfindet, weil eine zeitnahe und endgültige Klärung von Streitigkeiten in der Regel nur durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erwarten ist.

Der Samtgemeinderat erlässt die Richtlinie zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens.

Erster Samtgemeinderat

---

Vorgang zur weiteren Bearbeitung

am

an

## **Richtlinie der Samtgemeinde Sottrum zur Anwendung des optionalen Widerspruchsverfahrens nach § 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)**

Nach § 80 Abs. 3 NJG können Verwaltungsakte (bei denen grundsätzlich das Vorverfahren nach § 80 Abs. 1 und 2 NJG entfallen ist), die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften

1. zu kommunalen Abgaben,
2. des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) sowie zu anderen Fördermaßnahmen, mit denen land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden,
3. des Pflanzenschutz- oder Düngerechts,
4. zum ökologischen Landbau,
5. im Bereich des Futtermittelrechts, soweit aufgrund dieser Rechtsvorschriften Kosten für Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, welche in regelmäßigen Überprüfungen und Probennahmen bestehen, festgesetzt werden,
6. zur Apothekenaufsicht oder
7. zur bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder zur Erteilung von Bergbauberechtigungen

mit der Anordnung versehen werden, dass vor der Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nachzuprüfen sind. Dies gilt nach § 80 Abs. 4 NJG für Verpflichtungsklagen entsprechend.

In der Samtgemeinde Sottrum wird das Ermessen im Rahmen von § 80 Abs. 3 NJG grundsätzlich in der Weise ausgeübt, dass die Anordnung eines Vorverfahrens nicht stattfindet, weil eine zeitnahe und endgültige Klärung von Streitigkeiten in der Regel nur durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erwarten ist.

Sofern aufgrund von besonderen Umständen, wie z. B. aufgrund der beabsichtigten Durchführung von Musterverfahren bei zahlreichen weiteren zu erwartenden Fällen oder aus anderen Gründen die Anordnung eines Vorverfahrens durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für sinnvoll erachtet wird, legt er den Vorschlag auf Durchführung eines Verfahrens nebst Begründung auf dem Dienstweg dem Samtgemeindebürgermeister vor. Dieser entscheidet, ob in dem jeweiligen Einzelfall oder einer abgrenzbarer Zahl vergleichbarer Fälle ein Widerspruchsverfahren angeordnet wird.